

kann durch unmittelbare Zuwendungen an den anderen geschehen, aber auch mittelbar. *Pufendorf* schreibt dazu: „Mittelbar fördert jemand den Nutzen der anderen, wenn er sorgfältig seinen Körper ausbildet und seine Seele erzieht, dann geht von seinem Tun auch Nutzen für andere aus. Deshalb ist es ein schwerer Verstoß gegen die Pflicht, den anderen nützlich zu sein, wenn jemand keinen Beruf erlernt und sein Leben in untätiger Abgeschlossenheit hinbringt. Das sind Menschen, wie *Horaz* sagt, geboren, sich von der Erde Früchte zu nähren, ohne sie zu vermehren. Dazu gehören auch jene, die ganz zufrieden sind mit dem, was ihre Vorfahren ihnen hinterlassen haben und hoffen, sie könnten ungestraft ihrer Trägheit leben, weil der Fleiß anderer schon hinreichen für die gesorgt hat“⁵⁸. Von den unmittelbaren Pflichten, den anderen zu nützen, nennt *Pufendorf* in erster Linie die Pflicht der Reichen, zur Unterstützung der Armen angemessene Beiträge zu leisten. Aber nicht nur der Reiche, dem die Gabe leicht fällt, ist verpflichtet. *Pufendorf* fährt fort: „Eine höhere menschliche Pflicht gebietet, dem anderen selbst dann zu helfen, wenn es Opfer an Geld oder Mühe kostet. Solche Handlungen nennt man im eigentlichen Sinne gute Werke. Das richtige Maß für die Verteilung unserer Leistungen wird ebenso durch die Lage des Leistenden wie durch die des Empfängers bestimmt“. Und dann, höchst bedenkenswert für unsere Zeit: „hierbei gilt es, eine besondere Sorgfalt anzuwenden, damit unsere Freigiebigkeit nicht etwa schädlich wirke für den, dem wir Gutes erweisen möchten, und auch für die übrigen. Auch dürfen wir nicht über das eigene Vermögen hinaus freigiebig sein und müssen jedem nach Verdienst und persönlicher Würdigkeit das Seine zuleiten.

Schließlich bedarf das Verhältnis des Grades der Notlage zum Maß unserer Hilfe der Beachtung und zuletzt gilt es, Näher- und Fernerstehende unterschiedlich zu berücksichtigen“⁵⁹. Das bei uns weithin praktizierte sozialstaatliche Gießkannenprinzip hätte also *Pufendorfs* Beifall wohl kaum gefunden.

III. Folgerungen aus Pufendorfs Pflichtenlehre für die heutige Diskussion um die Grundpflichten des Menschen

Soweit ein knapper Abriss der Pflichtenlehre *Pufendorfs*, ein Abriss, der notwendigerweise mit dem groben Pinsel gemalt ist und nicht mit dem feinen.

Inwieweit können daraus Erkenntnisse für die moderne Diskussion gewonnen werden? Ich muß mich dabei auf zwei fundamentale Aspekte

⁵⁸ 1 VIII 2.

⁵⁹ 1 VIII 5.